

Motiven

zu dem Entwurf des Gesetzes, die Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltarifs zeither erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend.

Die tarifmäßigen Nebengebühren an

2 Neugroschen für einen Begleitschein

und

1 Neugroschen für ein angelegtes Blei,

welche von den zur Durchfuhr bestimmten und unter Begleitscheincontrole, Zollverschluß und durch Anlegung von Bleien gestellt, von Waaren im Zollverein erhoben worden, bilden nach Aufhebung der Durchgangszölle eine mit der beabsichtigten Freiheit des Transitverkehrs in Widerspruch stehende Anomalie. Denn wie unbedeutend auch diese Gebühr an sich ist, es wird durch dieselbe von Gütern, welche nicht im Lande verbleiben, eine Abgabe erhoben, mithin der Transitverkehr mit einer Auflage belastet, die von den Pflichtigen darum nicht weniger empfunden wird, weil die Zollverwaltung zu Sicherung des Eingangszolles die mit Baarauslagen verbundene Ausfertigung von Begleitscheinen und den Bleiverschluß der einzelnen Waarencolli eintreten läßt.

Die Regierung beabsichtigt daher, nach dem Vorgange von Preußen, Oldenburg und Braunschweig, die Erhebung der nicht in die Gemeinschaft fallenden Blei- und Zettelgelder für den Transitverkehr auch in Sachsen einstellen zu lassen, wodurch insbesondere dem Elb- und gemeinen Frachtverkehr, bei welchem die Anwendung des sogenannten Raumverschlusses und der Kunstschlösser nur selten möglich ist, eine wesentliche Erleichterung gewährt werden wird. Ein Fahrzeug mit 600 Kisten Glaswaaren z. B., die aus Böhmen nach Hamburg auf der Elbe gehen, hat an Bleigeldern 20 bis 40 Thlr. und 2 Ngr. für den Begleitschein zu entrichten.